

darum, daß jede Gemeinde in Erwägung ziehen soll, welches Princip für ihre Verhältnisse das geeignetste und passendste sei. Und von diesem Standpunkt aus betrachtet, da es jede Gemeinde in ihren Händen hat, es also in der Autonomie der Gemeinden liegt, schließe ich mich aus innigster und vollster Ueberzeugung der Regierungsvorlage, dem Beschluß der Zweiten Kammer und dem Vorschlage der Minorität an.

Advocat Deumer: Meine Herren! Nur wenige Worte. Hält man die Beibehaltung des Dualismus für eine Nothwendigkeit, so muß man ihn auch für die Landgemeinden und für die kleineren Städte beibehalten. In der Landgemeinordnung und in der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ist er aber aufgegeben worden. Ich kann nicht einsehen, warum in großen Städten etwas schaden soll, was in kleinen Städten nicht schadet. Man möge es, die Beibehaltung oder Aufhebung des Dualismus, jeder einzelnen Stadt überlassen. Daß ein Bedürfnis für Aufhebung desselben auch in größeren Städten vorkommen kann, ist selbst schon von der Majorität zugegeben worden. Durch das Minoritätsgutachten wird einem solchen Bedürfnisse abgeholfen und ich würde daher den Herren empfehlen, sich der Minorität anzuschließen.

Bürgermeister Martini: Die Majorität hat eine Frage in die Debatte geworfen, zu welcher eigentlich der § 39 gar keine Veranlassung gegeben und welche die Regierung in dem Entwürfe mit vollstem Recht zu berühren vermieden hat. Es handelt sich zur Zeit für uns ja gar nicht darum, darüber schlüssig zu werden, ob der Dualismus schädlich sei, oder nicht, sondern bloß darum, ob es den einzelnen Gemeinden überlassen werden solle, den Dualismus beizubehalten oder nicht. Nachdem nun der sächsische Gemeindetag, bei welchem in der Regel 70 bis 80 Städte vertreten sind, sich wiederholt einstimmig für den Regierungsentwurf ausgesprochen und nachdem auch die Zweite Kammer, in welcher doch bekanntlich sehr viele Vertreter von Städten sitzen, einstimmig dem Regierungsentwurf zugestimmt hat, sollte ich meinen, man könnte es füglich der Entscheidung der Städte selbst überlassen, ob sie sich für die Beibehaltung des Dualismus, oder für dessen Beseitigung erklären wollen. Meine Herren! Es ist sehr richtig, daß der Dualismus manche Uebelstände im Gefolge hat, und ganz dasselbe wird sich auch von der Beseitigung des Dualismus sagen lassen; allein es giebt Städte, die durch die gegenwärtigen Verhältnisse geradezu gezwungen werden können, selbst gegen ihre bessere Ueberzeugung den Dualismus aufzuheben. Ich will dieserhalb keine Beispiele anführen, Sie werden leicht errathen können, welche Städte ich im Sinne habe. Die Gründe der Majorität kann ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch nicht für zutreffend halten. Denn eben, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Städten ver-

schieden sind, überlasse man doch jeder Stadt, zu thun, was sie für gut findet. Wenn der geehrte Herr Referent in seiner Stadt, nach den von ihm gemachten Erfahrungen den Dualismus für wünschenswerth hält, so ist er ja auch nach dem Regierungsentwurf nicht behindert, bei dieser Einrichtung zu beharren, dann kann er ja darauf hinwirken, daß dort der Dualismus bleibt. Aber warum deshalb andere Städte, die selbst im conservativsten Interesse die Beseitigung des Dualismus wünschen müssen, daran gehindert werden sollen, vermag ich nicht abzusehen! Das Auskunftsmittel der Abhaltung gemeinschaftlicher Sitzungen ist für mich ein sehr problematisches. Meine Herren! Wer da weiß, von welcher Eifersucht, namentlich in kleineren Städten zuweilen die Herren Stadtverordnetenversorger beseelt sind, der wird mit mir darin übereinstimmen, daß von diesem Mittel der Stadtrath nur sehr selten Gebrauch machen kann. Der Bürgermeister würde sehr bald unmöglich sein, welcher bei jeder Gelegenheit, bei jeder zwischen beiden Collegien entstandenen Differenz dieses Mittel anwenden wollte. Man wird also auch künftig genöthigt sein, hiervon nur sehr sparsamen Gebrauch zu machen. Irgend welche Uebelstände können allerdings durch die Beseitigung des Dualismus in der oder jener Stadt hervortreten; allein dann ist ja die betreffende Stadt nicht gehindert, zu dem Dualismus zurückzukehren, es wird sich dann nur eine Aenderung des Localstatuts nöthig machen, und ich bin überzeugt, daß in einem solchen Falle die Regierung zu einer solchen Aenderung sicher ihre Zustimmung gern geben würde. Daß die Aufhebung des Dualismus Mode- sache werden würde, möchte ich sehr bezweifeln; im Gegentheil, ich glaube, daß, wenn auch der Regierungsentwurf angenommen wird, nur ein sehr geringer Bruchtheil der Städte zu Aufhebung des Dualismus schreiten wird, und ganz sicher nur die Städte, welche durch die gegenwärtigen Verhältnisse, selbst gegen ihre bessere Ueberzeugung, dazu gezwungen werden.

Geh. Rath von König: Es handelt sich hier, geehrte Herren, unstreitig um eine der wichtigsten Abänderungen der Städteverfassung, um die Beibehaltung oder Beseitigung, wenigstens die facultative, des Dualismus; es handelt sich darum, ob in's künftige Stadtverordnetencollegien neben Stadträthen nothwendig noch bestehen sollen. Ich möchte mir nun erlauben, in dieser Beziehung zunächst daran zu erinnern, daß, als vor zwei Jahren dieselbe Frage in diesem Saale verhandelt wurde, als von der Zweiten Kammer ein Antrag herüberkam, wie er jetzt in dem zweiten Absatz des vorliegenden Paragraphen aufgenommen ist, die Erste Kammer sich mit allen gegen fünf Stimmen dagegen erklärt und für die Ablehnung eines solchen facultativen Dualismus sich ausgesprochen hat. Es hat die Majorität der Deputation allerdings darin schon eine gewisse Directive für ihr Verhalten und ihr Votum